



.STANDARDS

bei der

Aufbereitung von Analysen der

STAATENDOKUMENTATION

Fassung vom 18.07.2008

1. Allgemeines

Gemäß § 60 Abs. 2 AsylG 2005 ist ein Auftrag an die Staatendokumentation ergangen, Herkunftslandinformationen auch im Rahmen einer allgemeinen Analyse aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der vom Staatendokumentationsbeirat im Februar 2007 beschlossenen Standards der Staatendokumentation bei der Aufbereitung von Herkunftslandinformationen sowie den diesbezüglichen Diskussionen in den Beiratssitzungen wurden nunmehr eigene relevante Standards für das Verfassen von Analysen ausgearbeitet.

Die Standards beziehen sich somit auf die Erstellung von Analysen durch die Staatendokumentation im Sinne des § 60 Abs. 2 AsylG 2005.

Definition von Analysen:

Analysen sind Herkunftslanddokumente im Rahmen derer übersichtlich, unter Zugrundelegung und Zitierung von Quellen im Stile einer wissenschaftlichen Aufbereitung asylrelevante Problembereiche eines Staates oder Thematiken zusammenfasst und präzisiert werden, wobei die Ausführungen auch eigene Lageeinschätzungen und Entwicklungsprognosen beinhalten.

Die Standards für Analysen sind daher jedenfalls auch im Kontext mit den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen *Standards der Staatendokumentation für die Aufbereitung von Herkunftslandinformationen* zu sehen, die auch für Analyseprodukte zur Anwendung kommen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 4)

2. Qualitätssichernde Maßnahmen

Die Erstellung von Analysen erfolgt nach einem einheitlichen Prozess, der sicherstellt, dass Analysen einerseits klar definierten Qualitätskriterien entsprechen, aber auch die erforderliche Akzeptanz bei der Zielgruppe der Staatendokumentation haben. Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang obligatorisch:

- Analysen werden nach dem 4-Augen Prinzip erstellt.
- Die Staatendokumentation kooperiert bei der Qualitätskontrolle eng mit Partnerbehörden, insbesondere der Schweiz und Deutschland.

- Analysen werden nicht auf Anfragebasis, sondern von einzelnen Verfahren unabhängig erstellt; beschränkt auf eine monatlich festgelegte Zahl.
- UNHCR wird ex post alle Analysenprodukte übermittelt bekommen und bei Bedarf eine entsprechende Rückmeldung zu den Analysen der Staatendokumentation abgeben. Eine generelle „Absegnung“ des Inhalts von Analysen durch UNHCR wird nicht vorgenommen.

3. Grundprinzipien bei der Erstellung von Analysen

- *Analysen basieren auf Fakten aus existierenden Quellen. Alle Fakten werden in neutraler Weise und unbefangen auf der Grundlage ausgewogener und validierter Informationen sowie im korrekten Kontext dargestellt.*
- *Analysen sind „ausgewogen, sachlich, wertfrei und objektiv“.*
- *Analysen werden mit grösstmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt recherchiert, ausgewertet und aufbereitet.*
- *Analysen wird jedenfalls eine umfassende Schrankenerklärung (Disclaimer) vorangestellt.*
- *Inhalte und Sprache von Analysen sind bedarfsorientiert, adressatengerecht, praxisbezogen, prägnant und griffig. Die Sprache ist frei von wertenden oder subjektiven Elementen, damit sie keinen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess hat.*
- *Analysen sollen nicht für eine bestimmte Entscheidung werben, etwa Anerkennungen oder Ablehnungen von Asylwerbern.*
- *Analysen beinhalten keine rechtlichen Äußerungen*
- *Analysen setzen sich mit dem gesamte Spektrum der Primärquellen gleichrangig und sachlich auseinander und überlassen wertende Entscheidungen dem Sachbearbeiter*
- *Auch Analysen werden weitestgehend durch Fußnoten erläutert, die dem Nachweis zitierter Quellen dienen.*
- *Berichte werden logisch aufgebaut sowie übersichtlich strukturiert und in verständlicher Weise verfasst.*

4. Verhältnis zu den Standards der Staatendokumentation vom Februar 2007

Die *Standards der Staatendokumentation für die Aufbereitung von Herkunftslandinformationen* vom Februar 2007 sind auch für die Erstellung von Analysen anzuwenden. Dies betrifft die Punkte

- Neutralität
- Verwendung zuverlässiger Quellen
- Richtigkeit und Aktualität
- Rechtliche Relevanz
- Schutz der persönlichen Daten von AsylwerberInnen

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Standards wird entsprechend verwiesen. Besondere Bedeutung kommt auch der Einhaltung von Zitierregeln zu, wobei Quellenzitate referenzmäßig in Fußnoten angeführt werden.